

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/11/28 6Ob689/85, 5Ob3/99y, 10Ob33/00a

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.11.1985

Norm

ABGB §864a

ForstG 1975 §176 Abs3

Rechtssatz

Der Anwendungsbereich der Haftungseinschränkung des § 176 Abs 3 ForstG ist sehr weit gezogen. Dieser Bestimmung sind alle Fälle zu unterstellen, in welchen ein Angehöriger des dort umschriebenen Personenkreises durch positives Tun bei der Waldbewirtschaftung einen Schaden herbeiführt.

Entscheidungstexte

• 6 Ob 689/85

Entscheidungstext OGH 28.11.1985 6 Ob 689/85

Veröff: SZ 58/195 = JBI 1986,587

• 5 Ob 3/99y

Entscheidungstext OGH 26.01.1999 5 Ob 3/99y

Vgl; Beisatz: Das Haftungsprivileg des Waldeigentümers gemäß § 176 Abs 3 ForstGsteht der Annahme einer nachbarrechtlichen Gefährdungshaftung nicht entgegen, weil es Ersatzansprüche nach allgemeinem Schadenersatzrecht betrifft; auch die Gefährdungshaftung nach EKHG bleibt hievon ausdrücklich unberührt. (T1)

10 Ob 33/00a

Entscheidungstext OGH 02.05.2000 10 Ob 33/00a

Vgl; Beis wie T1 nur: Das Haftungsprivileg des Waldeigentümers gemäß § 176 Abs 3 ForstGsteht der Annahme einer nachbarrechtlichen Gefährdungshaftung nicht entgegen, weil es Ersatzansprüche nach allgemeinem Schadenersatzrecht betrifft. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0058875

Dokumentnummer

JJR 19851128 OGH0002 0060OB00689 8500000 007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$